



Gemeindevorstand

Kontakt: Fabio Brot
Telefon: 081 300 09 19
E-Mail: fabio.brot@zizers.ch
Homepage: www.zizers.ch
Adresse: Postfach, 7205 Zizers

Gesuch für eine Gastwirtschaftsbewilligung

Name des Betriebs

Art des Betriebs

Adresse/PLZ/Ort

Anzahl Sitzplatz

Allfällige Nebenbetriebe wie Bar, Kiosk etc.

Personalien des/der verantwortlichen Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin:

Name und Vorname

Bürgerort

Adresse/PLZ/Ort

Beabsichtigte Betriebsaufnahme am:..... unbefristet befristet bis

Der unterzeichnende Gesuchsteller bestätigt, von den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Gastwirtschaftsrechtes Kenntnis zu haben und nicht gegen die Bewilligungsbestimmungen gemäss Artikel 5 KGWG zu verstossen.

Gestützt auf Artikel 5 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes (KGWG) bezieht sich eine allfällige Bewilligung auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass. Sie wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Betrieb oder Anlass verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebs oder Anlass bietet.

Diese Gewähr bietet in der Regel nicht, wer

- a) in den letzten fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung oder der eidgenössischen oder kantonalen Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat;
- b) im Strafregister in den letzten fünf Jahren mehrere Verurteilungen aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbs oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern steht;
- c) vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat.

Ort und Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular ist mindestens einen Monat vor Betriebsaufnahme der Gemeindeverwaltung Zizers, Rathaus, 7205 Zizers, zuzustellen.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- aktueller eidgenössischer Strafregisterauszug
- Nachweis, wonach in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen wurde.
- Auszug aus dem Betreibungsregister der letzten zwei Jahre vor der Gesuchstellung.

Bei Gesuchen für Gelegenheitswirtschaften kann die Behörde ganz oder teilweise auf die Beilagen verzichten.